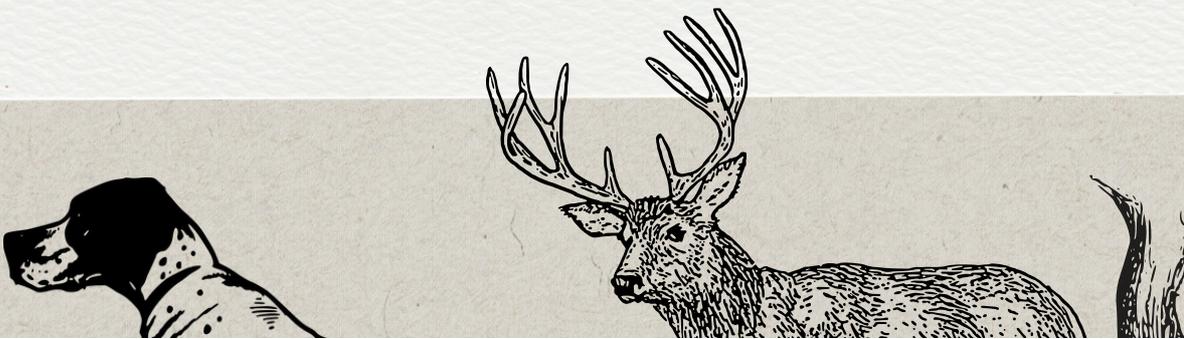




VEREINSSCHULUNG DER KÄRNTNER JÄGERSCHAFT





ORGANISATION DER HEGERINGE

Die Anzahl und die Bereiche der Hegeringe, die sich nicht überschneiden dürfen, werden vom Bezirksausschuss festgesetzt. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die **Grenzen des Hegeringes** tunlichst mit den Grenzen einer oder mehrerer Katastralgemeinden decken. Ein Hegering soll **mindestens 30 Mitglieder** haben.

Der Hegering besteht aus den Mitgliedern der Kärntner Jägerschaft, die im Bereich des Hegeringes

- a) ihren **Hauptwohnsitz** haben oder
- b) dort das **Jagdausübungsrecht** besitzen oder
- c) dort den **Jagdschutz** ausüben oder
- d) einer **Jagdgesellschaft** im Bereich des Hegeringes als Mitglied(er) angehören

Gilt NICHT für Erlaubnisscheininhaber!!!

Mitglieder der Kärntner Jägerschaft, die auf diese Art Mitglieder zweier oder mehrerer Hegeringe sind, haben zu erklären, in welchem Hegering sie ihr Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Anspruch nehmen wollen.

Wird eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, ist das Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle im Mitglieder- und Wählerverzeichnis für den Hauptwohnsitz-Hegering zu führen und hat dort sein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Die Erklärung ist **bis 31. Jänner** eines Jahres bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Erklärungen gelten erst ab dem nächsten Kalenderjahr.





JAGDBETRIEB

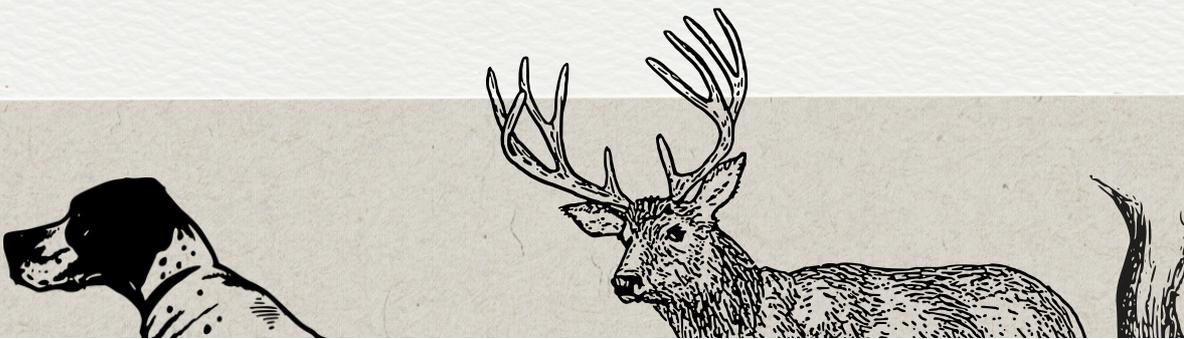
ABSCHUSSMELDUNG § 58 K-JG

Der JAB hat den Abschuss und den Fang eines Wildstückes sowie das Auffinden eines gefallenen Wildstückes unter Angabe des Erlegers oder Finders dem HRL binnen einer Woche bekanntzugeben, sofern es sich um Wild, das der Abschussplanung unterliegt, oder um Schwarzwild oder Damwild handelt (Abschussmeldung).

Sofern die Abschussmeldung in Papierform erfolgt, ist der Vordruck zu verwenden. Nach Maßgabe vorhandener technischer Möglichkeiten kann die Abschussmeldung in elektronischer Form erfolgen.

ABSCHUSSLISTE UND WILDNACHWEISUNG § 59 K-JG

Der Jagd ausübungsberechtigte ist verpflichtet, das während des Jagdjahres in seinem Jagdgebiet erlegte, gefangene oder sonstwie verendete Wild in einer für jedes Jagdgebiet gesondert geführten Abschussliste zu verzeichnen. Die Abschussliste ist mit dem Ablauf des Jagdjahres abzuschließen und bis zum 15. Jänner des folgenden Jahres dem Hegeringleiter zur Weiterleitung an den Bezirksjägermeister zu übermitteln.





NACHWEIS DES ABSCHUSSES VON WILDSTÜCKEN § 60 K-JG

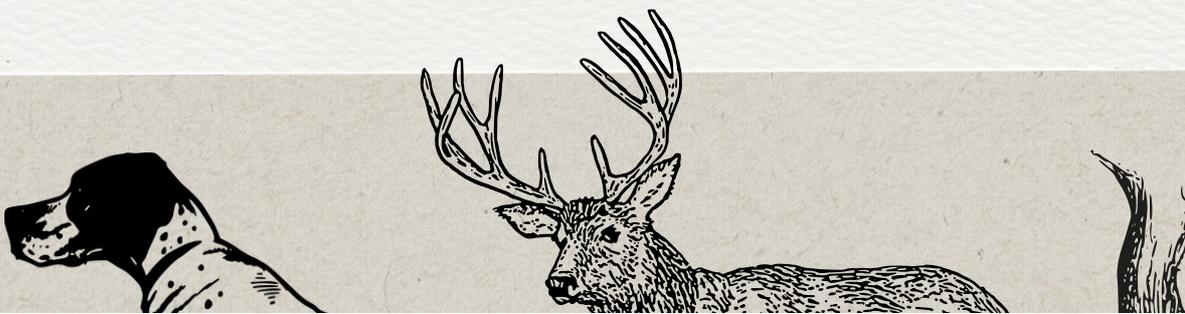
- Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, über Anordnung des Bezirksjägermeisters innerhalb eines Jagdjahres in seinem Jagdgebiet erbeutete Trophäen von Schalenwild von bestimmter Art samt den dazugehörigen linken Unterkiefern dem Bezirksausschuss auf dessen Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- Der Jagdausübungsberechtigte ist weiters verpflichtet, bei Schalenwild auf begründete Anordnung des Bezirksjägermeisters diesem oder einem von ihm beauftragten Hegeringleiter das Haupt des Stückes in der Decke vorzulegen.
- Der Jagdausübungsberechtigte ist überdies verpflichtet, die für die jährliche Hegeschau von der Kärntner Jägerschaft bestimmten Trophäen von Schalenwild auszustellen. Bei Hirschen und Rehböcken hat er neben den Trophäen den linken Unterkiefer auszustellen. Wenn es der Landesausschuss der Kärntner Jägerschaft beschließt, sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, auch die linken Unterkiefer von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern auszustellen.



VERORDNUNGEN

AUSNAHME VON DER SCHONZEIT FÜR ...

- ... den Wolf bis zum 28. Jänner 2024 (Änderungen)
- ... Auer- und Birkhahnen bis März 2025
- ... den Biber bis zum 15. März 2025
- ... den Fischotter bis zum 13. Dezember 2024
- ... die Aaskrähne bis zum 8. Februar 2025
- ... Eichelhäher und die Elster bis zum 21. Dezember 2024





VEREINSGESETZ

Der Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.

Damit der Verein als juristische Person handeln kann, bedarf er natürlicher Personen, den Vereinsorganen. In den **Statuten** müssen die Vereinsorgane zu entnehmen sein.

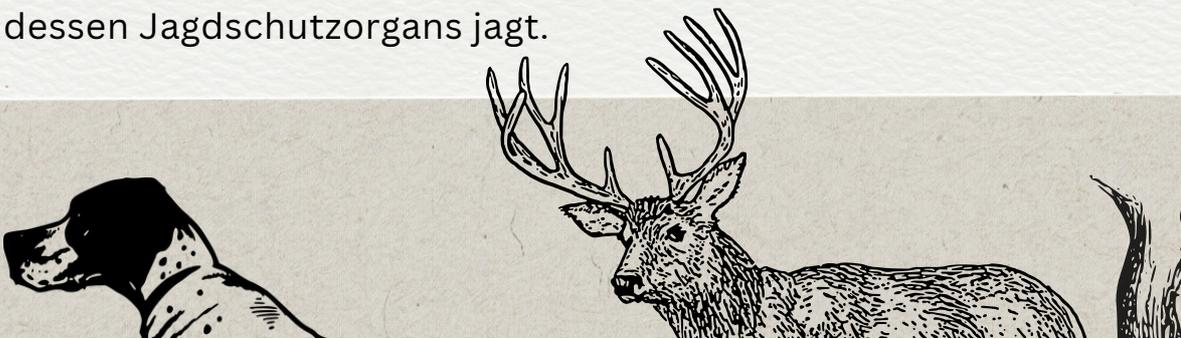
Grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, aber gesetzliche Mindestorgane:

- **Mitgliederversammlung** („Generalversammlung“, zumindest alle fünf Jahre einzuberufen),
- **Leitungsorgan** („Vorstand“, Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung nach außen, mindestens zwei Personen),
- **Rechnungsprüfer** (mind. zwei Personen, unabhängig, unbefangen, Auswahl durch Mitgliederversammlung),
- **Schiedsgericht** (Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, Unbefangenheit)

JAGDERLAUBNISSCHEIN

Der **Jagderlaubnisschein** ist als eine auf den Namen lautende, vom Jagdausübungsberechtigten erteilte schriftliche Bewilligung neben einer gültigen Kärntner Jagdkarte (oder Jagdgastkarte) mit sich zu führen.

Gemäß § 41 Abs 1 K-JG benötigt einen Jagderlaubnisschein, wer nicht in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder – mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – auch in Begleitung dessen Jagdschutzorgans jagt.





GÜLTIGKEITSDAUER VON JAGDERLAUBNISSCHEINEN

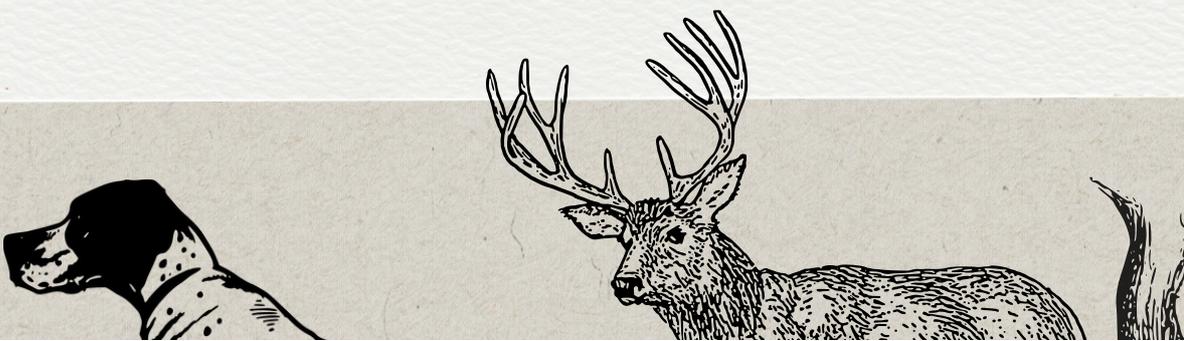
Jagderlaubnisschein können mit einer Gültigkeit von **bis zu einer Woche** oder mit einer Gültigkeit von **mehr als einer Woche** ausgestellt werden.

Die **Genehmigung** zur Ausstellung von Jagderlaubnisschein mit einer Gültigkeit von **mehr als einer Woche** wird vom Bezirksjägermeisters erteilt. Für die Ausstellung von Jagderlaubnisschein sind einheitliche, fortlaufend nummerierte **Formulare** zu verwenden – Form und Inhalt der Formulare sind mit Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft geregelt.

Es besteht eine **Meldepflicht** über die ausgegebenen Jagderlaubnisschein an den Bezirksjägermeister.

Der Zeitraum, für den die Bewilligung zur Jagderlaubnis erteilt wird, ist am Jagderlaubnisschein zu vermerken und die entsprechende Gültigkeitsdauer des Jagderlaubnisscheins in der Meldung an den Bezirksjägermeister anzugeben.

Der Zeitraum, für den die Bewilligung zur Jagderlaubnis erteilt wird, ist am Jagderlaubnisschein zu vermerken und die entsprechende Gültigkeitsdauer des Jagderlaubnisscheins in der Meldung an den Bezirksjägermeister anzugeben.





JÄGERDICHTE GEMÄSS § 19 K-JG

In einem Jagdgebiet dürfen nur so viele Personen die Jagd ständig ausüben, dass auf je 50 ha – bei einem überwiegenden Bestand von Rotwild oder Gamswild auf je 100 ha – eine Person entfällt.

Auf die zulässige Höchstzahl ist je angefangene 1500 ha eines Jagdgebietes ein für dieses Jagdgebiet bestelltes und angelobtes Jagdschutzorgan nicht anzurechnen.

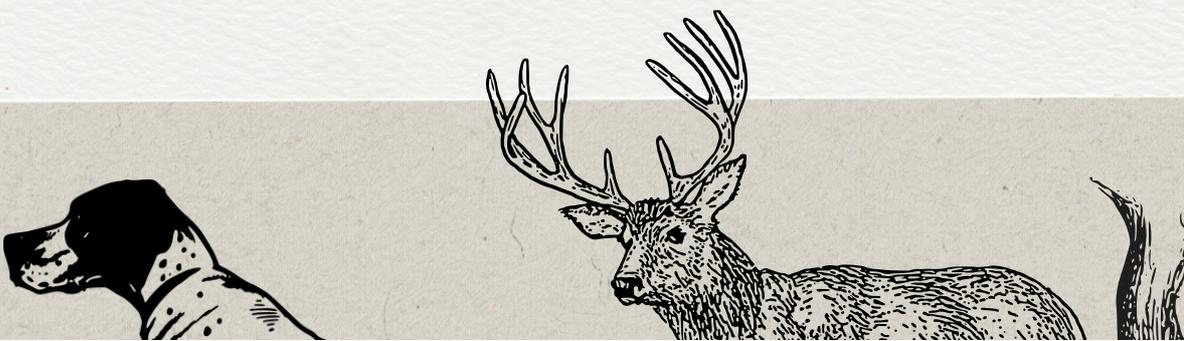
Die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen, die nicht länger als eine Woche Gültigkeit besitzen, unterliegt nicht der Begrenzung der Jägerdichte (§ 19 Abs 1). Bei der Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen mit einer Gültigkeitsdauer von **mehr als einer Woche** gelten dagegen die Beschränkungen des § 19 Abs 1.

Jagderlaubnisscheine, die für mehr als eine Woche ausgestellt werden, sind somit auf die zulässige Höchstzahl der Jägerdichte anzurechnen.

ABSCHUSSPLANUNG

Der Abschussplan

- ist für jedes Jagdgebiet
- für die Dauer von zwei Jahren
- unter Berücksichtigung der Wildökologischen Raumplanung
- so zu erstellen, dass alle der Abschussplanung unterliegenden Wildarten in ihrem Bestand gesichert sind und keine für die Land- und Forstwirtschaft untragbaren Wildschäden entstehen.





Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 28. Jänner 2021, Zahl: LGS-ABSR/28545/1/2021, mit der die **Abschussrichtlinien** erlassen werden:

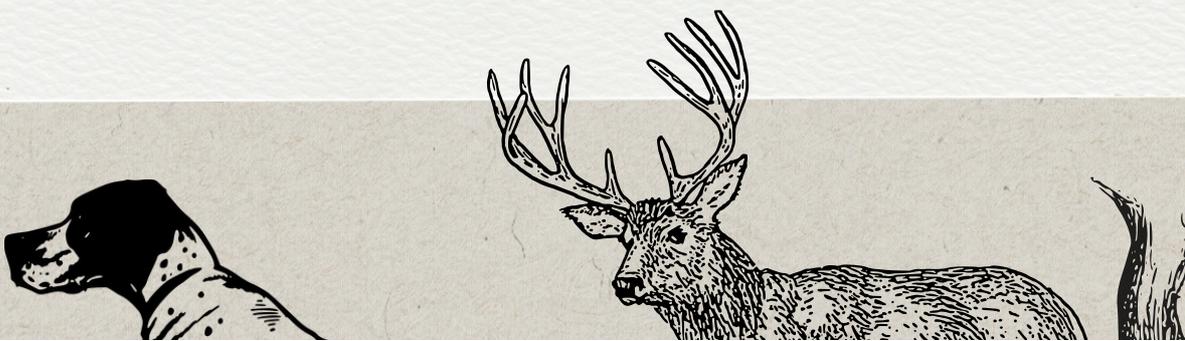
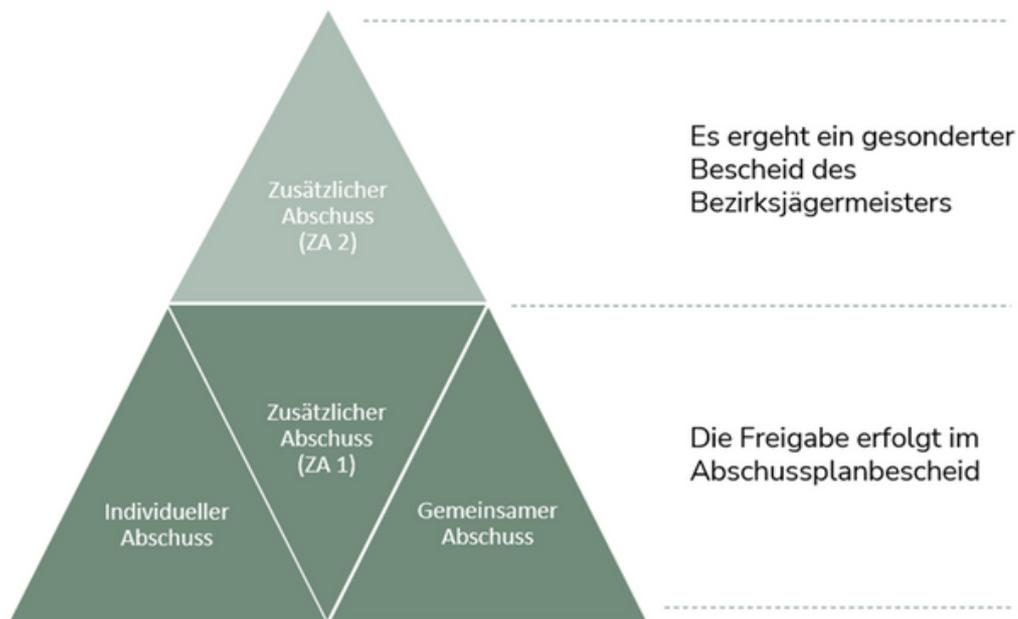
- Richtlinien für die Abschussplanung
- Grundsätze, die bei der Erfüllung des Abschussplanes einzuhalten sind

Bei Beantragung der Abschusszahlen ist zu beachten, dass der Pflichtabschuss jedenfalls erfüllt werden muss.

Bei der Abschussplanerfüllung ist auf eine möglichst gleichmäßige Erfüllung Bedacht zu nehmen, andernfalls der Bezirksjägermeister diese dem Jagd ausübungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen hat („Sperrbescheid“, § 57a Abs 2 K-JG)



Wie erfolgt die Abschussfreigabe?





SCHLICHTUNGSSTELLE FÜR WILDSCHADENS- ANGELEGENHEITEN

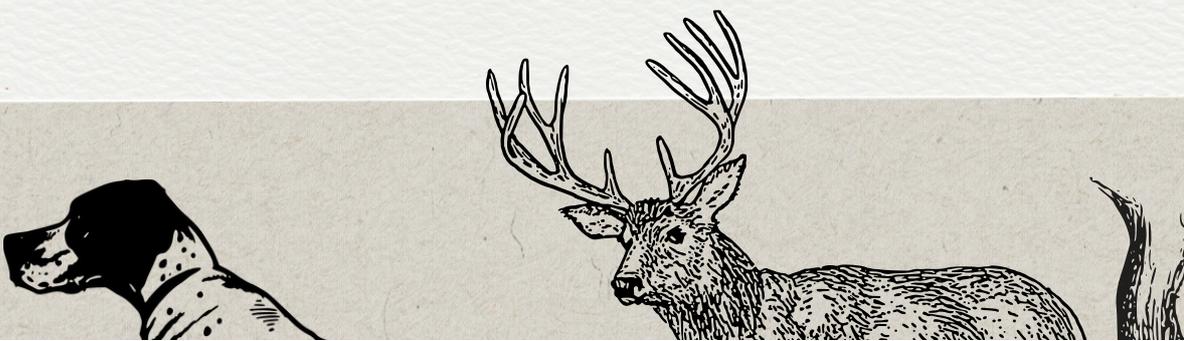


- Ist in jeder Gemeinde einzurichten
 - Entscheidet über Ansprüche auf Ersatz von Wild- und Jagdschaden, sofern es nicht zu einem Übereinkommen zwischen Geschädigten und Jagdausübungsberechtigten kommt
 - Besteht aus **drei Mitgliedern**, die vom Bürgermeister bestellt werden:
 - 1 Mitglied - Vorschlagsrecht der Kärntner Jägerschaft
 - 1 Mitglied - aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates
 - 1 Mitglied - aus dem Kreis der Personen, die weitere Mitglieder eines Jagdverwaltungsbeirates sind
- Ein Mitglied darf nicht das Recht zu jagen haben! (= keine Jagdkarte)
- Kein Mitglied darf im Gebiet jagdausübungsberechtigt sein!



Gibt es keine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten, kann ein **Antrag** auf Festsetzung des Wild- oder Jagdschadens an Gemeinde gestellt werden. Die Gemeinde leitet den Antrag an die Schlichtungsstelle weiter, diese hat zunächst auf eine **gütliche Einigung** hinzuwirken.

Die Schlichtungsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ergeht schriftlich an die Gemeinde, diese wird den Parteien zugestellt und bildet einen **Exekutionstitel**, sofern nicht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben wird.





ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT



- Alle Jäger und Jägerinnen sind Repräsentant/innen der Kärntner Jägerschaft!
- Jägerinnen und Jäger sind gegenüber der nichtjagenden Bevölkerung in der Minderheit. Genau deswegen ist ein gelungener Öffentlichkeitsauftritt von großer Bedeutung.
- Durchdachte **Argumentation**, **Fachlichkeit** und **Gelassenheit** sind die wichtigsten Anhaltspunkte im Dialog mit Wissbegierigen.

→ **Argumentationsleitfaden:**

www.kaerntner-kaegerschaft.at/von-der-jagd/jagd-ist-verantwortung



WAS TUN?

Mit Fakten kommunizieren!

Was Jägern und Jägerinnen selbstverständlich erscheint, muss den meisten erst erklärt werden.

WAS NICHT?

Vorsicht ist hier auf sozialen Netzwerken geboten. Bilder sollten nicht ohne weiteres verbreitet und Aussagen stets geprüft werden.

